



Bekanntmachung

Gemäß § 1 Abs. 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO MV) in der Fassung der Achtzehnten Änderung vom 12.11.2021 gibt der Landkreis Rostock Folgendes bekannt:

Nach der risikogewichteten Einstufung des COVID-19 Infektionsgeschehens ist der Landkreis Rostock seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen der **Stufe 3 (orange)** zuzuordnen.

Daher gilt ab dem **17.11.2021** gemäß **§ 1e der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern** (Corona-LVO MV) in der Fassung der Achtzehnten Änderung vom 12.11.2021 unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie):

Für den Betrieb bzw. die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absätze 5, 7 bis 16, 20, 23, 24, 26, 27, 29 und 30,
2. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 21,
3. Gaststätten und privaten Zusammenkünften als geschlossene Gesellschaft in Gaststätten nach § 3 Absätzen 1 und 4,
4. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen,
5. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1a, sowie
6. Veranstaltungen nach § 8 Absätze 7a, 9 bis 9b

ist zu gewährleisten, dass im Innenbereich ausschließlich geimpfte und genesene Personen nach § 2 Nr. 2 und Nr. 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung anwesend sind.

Unabhängig davon bestehen für alle anderen zulässigen Veranstaltungsformate die in der Corona -LVO MV in der Fassung der Achtzehnten Änderung vom 12.11.2021 und in den Anlagen geregelten **Testerfordernisse im Landkreis Rostock unverändert fort**. Auf die jeweiligen Ausnahmen wird verwiesen.

Hinweis:

Sofern die durch die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales MV veröffentlichte risikogewichtete Einstufung die Stufe 3 (orange) im Landkreis Rostock an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, wird eine gesonderte Bekanntmachung zum Wegfall von Maßnahmen erfolgen.

Güstrow, den 16.11.2021



Sebastian Constien

Landrat